

REDAKTIONS- UND ÜBERSETZUNGSKONFERENZ ZUR
ERSTELLUNG EINER HARMONISIERTEN DEUTSCHEN
SPRACHFASSUNG DES ADN 2023 DER GEMEINSAMEN
EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE
INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN
AUF BINNENWASSERSTRASSEN (ADN) BEIGEFÜGTE
VERORDNUNG

**Entwurf der Berichtigungen der deutschen Übersetzung des ADN 2021,
welche nur die deutsche Sprache betreffen und die bei der Erstellung des
ADN 2023 berücksichtigt werden könnten**

Mitteilung des Sekretariats

Das Sekretariat übermittelt anbei Berichtigungen der deutschen Übersetzung des ADN 2021, die bei der Erstellung des ADN 2023 berücksichtigt werden könnten.

DECKBLATT – Seite 2

„Alle Rechte vorbehalten.

Kein Teil dieser Publikation darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt zu Verkaufszwecken wiedergegeben, vervielfältigt, in Datenbanken gespeichert oder in irgendeiner Form elektronisch, elektrostatisch, mechanisch, auf Tonträger oder auf irgendeine andere Weise übertragen werden.

Herausgeber:

Zentralkommission für die Rheinschiffahrt

2, Place de la République

67082 Straßburg Cedex, Frankreich

Tel.: +33 (0)3 88 52 20 10

E-mail: ccnr@ccr-zkr.org

www.ccr-zkr.org“.

ändern in:

„Alle Rechte vorbehalten

Anfragen zur Vervielfältigung von Auszügen oder zur Ablichtung sowie alle weiteren Fragen zu Rechten und Lizenzen, einschließlich Nebenrechten, sind zu richten an:

Herausgeber:

Zentralkommission für die Rheinschiffahrt

2, Place de la République

67082 Straßburg Cedex, Frankreich

Tel.: +33 (0)3 88 52 20 10

E-mail: ccnr@ccr-zkr.org

www.ccr-zkr.org

Herausgegeben von der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt.“.

Kapitel 1.6

1.6.7.2.2.2 Eintrag zu 8.1.2.3 r), s), t), v), dritte Spalte

„An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen müssen bis dahin zusätzlich zu den nach den in Unterabschnitt 1.1.4.6 genannten Vorschriften an Bord vorhanden sein:“

ändern in:

„An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen müssen bis dahin zusätzlich zu den nach den in Unterabschnitt 1.1.4.6 genannten Vorschriften geforderten Dokumenten an Bord vorhanden sein:“.

Kapitel 1.7

1.7.1 In Bem. 2

„IAEA, Wien (2015)“ ändern in: „IAEO, Wien (2015)“.

„IAEA, Wien (2011)“ ändern in: „IAEO, Wien (2011)“.

„IAEA, Wien (2007)“ ändern in: „IAEO, Wien (2007)“.

„IAEA, Wien (2018)“ ändern in: „IAEO, Wien (2018)“.

1.7.1.1 „IAEA, Wien (2019)“ ändern in: „IAEO, Wien (2019)“.

Kapitel 1.8

1.8.5.3 „IAEA, Wien (2014)“ ändern in: „IAEO, Wien (2014)“.

Kapitel 1.10

1.10.1.4 „einen Lichtbildausweis“ ändern in: „ein Lichtbildausweis“.

1.10.5 „und des IAEA circular on „Nuclear Security Recommendations on Physical Protection of Nuclear Material and Nuclear Facilities“ ändern in:

„und des „IAEA circular on Nuclear Security Recommendations on Physical Protection of Nuclear Material and Nuclear Facilities““.

Kapitel 2.2

2.2.7.2.2.2 „IAEA, Wien (2014)“ ändern in: „IAEO, Wien (2014)“.

2.2.9.3 Unter dem Klassifizierungscode M11 bei der UN-Nummer 2071 „AMMONIUMNITRATHALTIGES DÜNGEMITTEL“ ändern in: „AMMONIUMNITRATHALTIGES DÜNGEMITTEL (nur in loser Schüttung)“.

Kapitel 3.2, Tabelle A

Bei der UN-Nr. 1620, in Spalte (7 a) „500g“ ändern in: „500 g“.

Bei der UN-Nr. 2071, in Spalte (7 b) streichen: „E1“.

Bei der UN-Nr. 2978, in Spalte (11) streichen: „RA01“.

Bei der UN-Nr. 3222, in Spalte (7 a) „100g“ ändern in: „100 g“.

Bei der UN-Nr. 3224, in Spalte (7 a) „100g“ ändern in: „100 g“.

Bei der UN-Nr. 3494, Verpackungsgruppe II, in Spalte (7 a) „1 l“ ändern in: „1 L“.

Bei der UN-Nr. 3494, Verpackungsgruppe III, in Spalte (7 a) „5 l“ ändern in: „5 L“.

Bei der UN-Nr. 3527 (beide Eintragungen), in Spalte (7 a) „5kg“ ändern in: „5 kg“.

Bei der Stoffnummer 9000, in Spalte (7 b) streichen: „E0“.

Kapitel 3.2

3.2.3.1, Erläuterungen zur Tabelle C, Spalte (16) der letzte Absatz unter dem Absatz „Bem.“
einrücken, damit er als vierte Bemerkung positioniert wird.

Kapitel 3.2, Tabelle C

Bei der UN-Nr. 1030 (zweite Eintragung), in Spalte (2) „1,1-DIFLUORETHAN, TIEFGEKÜHLT,
(GAS ALS KÄLTEMITTEL R 152a)“ ändern in: „1,1-DIFLUORETHAN, TIEFGEKÜHLT (GAS
ALS KÄLTEMITTEL R 152a)“.

Bei der UN-Nr. 1063 (zweite Eintragung), in Spalte (2) „METHYLCHLORID, TIEFGEKÜHLT,
(GAS ALS KÄLTEMITTEL R 40)“ ändern in: „METHYLCHLORID, TIEFGEKÜHLT (GAS ALS
KÄLTEMITTEL R 40)“.

Bei der UN-Nr. 1120 (erste Eintragung), in Spalte (2) „BUTANOLE (tert.-BUTYLALKOHOL)“
ändern in: „BUTANOLE (tert.-BUTYLALKOHOL)“.

Bei der UN-Nr. 1120 (zweite Eintragung), in Spalte (2) „BUTANOLE (sec.-BUTYLALKOHOL)“
ändern in: „BUTANOLE (sec.-BUTYLALKOHOL)“.

Bei der UN-Nr. 1134, in Spalte (2) „CHLORBENZEN (phenylchlorid)“ ändern in:
„CHLORBENZEN (Phenylchlorid)“.

Bei der UN-Nr. 1148, in Spalte (2) „DIACETONALKOHOL, chemisch rein“ ändern in:
„DIACETONALKOHOL“.

Bei der UN-Nr. 1170, Verpackungsgruppe II, in Spalte (2) „70 Vol-% Alkohol“ ändern in: „70 Vol.-
% Alkohol“.

Bei der UN-Nr. 1171, in Spalte (2) „ETHYLENGLYCOLMONOETHYL-ETHER“ ändern in:
„ETHYLENGLYCOLMONOETHYLETHER“.

Bei der UN-Nr. 1172, in Spalte (2) „ETHYLENGLYCOLMONOETHYL-ETHERACETAT“
ändern in: „ETHYLENGLYCOLMONOETHYLETHERACETAT“.

Bei der UN-Nr. 1188, in Spalte (2) „ETHYLENGLYCOLMONO-METHYLETHER“ ändern in:
„ETHYLENGLYCOLMONOMETHYLETHER“.

Bei der UN-Nr. 1265 „PENTANE, flüssig“ (erste und zweite Eintragung), in Spalte (20) „14; *siehe
3.2.3.3“ ändern in: „14 *siehe 3.2.3.3“ (zweimal).

Bei der UN-Nr. 1267 „ROHERDÖL“ (erste, dritte und fünfte Eintragung), in Spalte (20) „14; *siehe
3.2.3.3“ ändern in: „14 *siehe 3.2.3.3“ (dreimal).

Bei der UN-Nr. 1268 „ERDÖLDESTILLATE, N.A.G. oder ERDÖLPRODUKTE, N.A.G.“ (dritte,
vierte, fünfte und sechste Eintragung), in Spalte (2) „oder ERDÖLPRODUKTE, N.A.G.“ ändern in:
„oder ERDÖLPRODUKTE, N.A.G.“ (viermal).

Bei der UN-Nr. 1268 „ERDÖLDESTILLATE, N.A.G. oder ERDÖLPRODUKTE, N.A.G
(NAPHTA) 110 kPa < pD50 ≤ 150 kPa“ (vierundzwanzigste Eintragung), in Spalte (2) „oder
ERDÖLPRODUKTE, N.A.G.“ ändern in: „oder ERDÖLPRODUKTE, N.A.G.“.

Bei der UN-Nr. 1268 „ERDÖLDESTILLATE, N.A.G. oder ERDÖLPRODUKTE, N.A.G
(NAPHTA) pD50 ≤ 110 kPa“ (fünfundzwanzigste Eintragung), in Spalte (2) „oder
ERDÖLPRODUKTE, N.A.G.“ ändern in: „oder ERDÖLPRODUKTE, N.A.G.“.

Bei der UN-Nr. 1268 „ERDÖLDESTILLATE, N.A.G. oder ERDÖLPRODUKTE, N.A.G
(BENZENE HEART CUT) pD50 ≤ 110 kPa“ (sechszwanzigste Eintragung), in Spalte (2) „oder
ERDÖLPRODUKTE, N.A.G.“ ändern in: „oder ERDÖLPRODUKTE, N.A.G.“.

Bei der UN-Nr. 1760 „ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.
(NATRIUMMERCAPTOBENZO-THIAZOL 50 %, WÄSSERIGE LÖSUNG)“ (vierte
Eintragung), in Spalte (2) „NATRIUMMERCAPTOBENZO-THIAZOL“ ändern in:
„NATRIUMMERCAPTOBENZOTHIAZOL“.

Bei der UN-Nr. 1987 „ALKOHOLE, N.A.G. (90 MASSE-% tert.-BUTANOL UND 10 MASSE-% METHANOL, GEMISCH)“ (letzte Eintragung), in Spalte (2) „tert.-BUTANOL“ ändern in: „tert-BUTANOL“.

Bei der UN-Nr. 2014, in Spalte (2) „mit mindestens 20 % aber höchstens 60 % Wasserstoffperoxid“ ändern in: „mit mindestens 20 %, aber höchstens 60 % Wasserstoffperoxid“.

Bei der UN-Nr. 2031 „SALPETERSÄURE, andere als rotrauchende, mit mindestens 65 % Säure aber höchstens 70 % Säure“ (zweite Eintragung), in Spalte (2) „mit mindestens 65 % Säure aber höchstens 70 % Säure“ ändern in: „mit mindestens 65 %, aber höchstens 70 % Säure“.

Bei der UN-Nr. 2187, in Spalte (2) „KOHLENDIOXID, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG“ ändern in: „KOHLENDIOXID, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG“.

Bei der UN-Nr. 2672 (beide Eintragungen), in Spalte (2) „AMMONIAKLÖSUNG in Wasser mit relative Dichte“ ändern in: „AMMONIAKLÖSUNG in Wasser, relative Dichte“ (zweimal).

Bei der UN-Nr. 2790 (zweite Eintragung), in Spalte (2) „ESSIGSÄURE, LÖSUNG, mit mindestens 10 Masse-% und höchstens 50 Masse-% Säure“ ändern in: „ESSIGSÄURE, LÖSUNG, mit mehr als 10 Masse-%, aber weniger als 50 Masse-% Säure“.

Bei der UN-Nr. 3077, in Spalte (2) „(C12 – C 18)“ ändern in: „(C12 – C18)“.

Bei der UN-Nr. 3082 „UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (SCHWERES HEIZÖL)“ (letzte Eintragung), in Spalte (2) „FLÜSSIG, N.A.G.“ ändern in: FLÜSSIG, N.A.G.“ (Einfügen eines Leerzeichens).

Bei der UN-Nr. 3145 (beide Eintragungen), in Spalte (2) „einschliesslich“ ändern in: „einschließlich“ (zweimal).

Bei der UN-Nr. 3175, in Spalte (2) „DIALKYLDIMETHYLAMMO-NIUMCHLORID“ ändern in: „DIALKYLDIMETHYLAMMONIUMCHLORID“.

Bei der UN-Nr. 3256 „ERWÄRMTER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR, N.A.G., mit einem Flammpunkt über 60°C, bei oder über seinem Flammpunkt (CARBON BLACK REEDSTOCK - E) (PYROLYSEÖL)“ (dritte Eintragung), in Spalte (2) „(CARBON BLACK REEDSTOCK - E)“ ändern in: „(CARBON BLACK REEDSTOCK)“.

Bei der UN-Nr. 3257 (erste und zweite Eintragung), in Spalte (2) „einschliesslich“ ändern in: „einschließlich“ (zweimal).

Bei der UN-Nr. 3257 (dritte Eintragung), in Spalte (2) „ERWÄRMTER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. bei oder über 100°C“ ändern in: „ERWÄRMTER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G., bei oder über 100°C“.

Bei der UN-Nr. 3286 (letzte Eintragung), in Spalte (20) einfügen eines Zeilenumbruchs nach der Nummer „44“.

Bei der Stoffnummer 9003, in Spalte (2) streichen: „, STABILISIERT“.

Kapitel 3.2

3.2.3.3, Entscheidungsdiagramm zur Bewertung der flüssigen Stoffe der Klassen 3, 6.1, 8 und 9 in der Binnentankschifffahrt Unter dem zweiten großen Kasten: linker Pfeil: rechts daneben „nein“ ergänzen.

3.2.3.3, Spalte (19) „2 Kegel/Licht“ ändern in: „2 Kegel/Lichter“ (zweimal).

Kapitel 5.2

5.3.2.2.3 Im Bild die Angabe der Breite von „10 cm“ in „40 cm“ ändern.

Kapitel 7.1

7.1.4.1.1 „Absatz 7.1.4.14“ ändern in: „Absatz 7.1.4.1.4“.

Kapitel 7.2

7.2.2.19.4 a) Ein Komma nach „mit einer Schutzwand ausgerüstet ist“ einfügen.

7.2.3.7.1.3 „gemäß 3.2.3.2 Tabelle C“ ändern in: „gemäß Unterabschnitt 3.2.3.2 Tabelle C“ (zweimal).

7.2.3.51.7 Das Komma nach „ausgewiesene Zone“ streichen.

7.2.4.22.1 „Wenn in Unterabschnitt 3.2.3.2 Tabelle C Spalte (17) Explosionsschutz gefordert wird, ist das Öffnen der Ladetankluken erst gestattet, wenn die Ladetanks entladen sind und die Konzentration an entzündbaren Gasen im Ladetank unter 10 % der UEG der La-dung/Vorladung liegt.“

ändern in:

„Wenn in Unterabschnitt 3.2.3.2 Tabelle C Spalte (17) Explosionsschutz gefordert wird, ist das Öffnen der Ladetankluken erst gestattet, wenn die Ladetanks entgast wurden und die Konzentration an entzündbaren Gasen im Ladetank unter 10 % der UEG der La-dung/Vorladung liegt.“

7.2.4.29 „Während des Ladens oder Löschens muss unter das genutzte Sammelrohr die in Absatz 9.3.1.21.11 genannte Auffangwanne gestellt werden und über dem genutzten Sammelrohr ein Wasserfilm gemäß Absatz 9.3.1.21.11 aktiviert werden.“

ändern in:

„Während des Ladens oder Löschens muss unter den genutzten Landanschluss der Lade- und Löschleitung die in Absatz 9.3.1.21.11 genannte Auffangwanne gestellt werden und ein Wasserfilm gemäß Absatz 9.3.1.21.11 aktiviert werden.“

Kapitel 8.1

8.1.2.2 „g) ein Plan mit den Grenzen der Zonen, auf dem die in der jeweiligen Zone installierten elektrischen und nicht-elektrischen Anlagen und Geräte zum Einsatz in explosionsgefährdeten Bereiche eingetragen sind;“

ändern in:

„g) ein Plan mit den Grenzen der Zonen, auf dem die in der jeweiligen Zone installierten elektrischen und nicht-elektrischen Anlagen und Geräte zum Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen eingetragen sind;“

8.1.2.3 „t) ein von einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft genehmigter Plan mit den Grenzen der Zonen, auf dem die in der jeweiligen Zone installierten elektrischen und nicht-elektrischen Anlagen und Geräte zum Einsatz in explosionsgefährdeten Bereiche sowie die autonomen Schutzsysteme eingetragen sind;“

ändern in:

„t) ein von einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft genehmigter Plan mit den Grenzen der Zonen, auf dem die in der jeweiligen Zone installierten elektrischen und nicht-elektrischen Anlagen und Geräte zum Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen sowie die autonomen Schutzsysteme eingetragen sind;“

Kapitel 8.3

8.3.5 „Die Verwendung von funkenarmen Werkzeug (Schraubendrehern und Schraubenschlüsseln aus Chrom-Vanadium-Stahl oder hinsichtlich Funkenbildung gleichwertigen Materialien) sowie Geräten, die mindestens für den Betrieb in der jeweilige Zone geeignet sind, ist erlaubt.“

ändern in:

„Die Verwendung von funkenarmem Werkzeug (Schraubendrehern und Schraubenschlüsseln aus Chrom-Vanadium-Stahl oder hinsichtlich Funkenbildung gleichwertigen Materialien) sowie Geräten, die mindestens für den Betrieb in der jeweilige Zone geeignet sind, ist erlaubt.“

Kapitel 9.1

9.1.0.12.1 „bis zu 50 mm“ ändern in: „bis zu höchstens 50 mm“.

9.1.0.34.1 „2 m“ ändern in: „2,00 m“.

9.1.0.40.2.12 In der Überschrift „IG-541-Feuerlösrichtungen“ ändern in: „IG-541-Feuerlöscheinrichtungen“.

Kapitel 9.3

9.3.1.12.4 (v) „1. sie ist mindestens für den Betrieb in Zone 1 Explosionsgruppe II C, Temperaturklasse T6 geeignet
2. sie hat Messstellen
- in den Ansaugöffnungen der Lüftungssysteme und
- direkt unterhalb der Oberkante des Türsills der Eingänge.
3. ihre T90-Zeit ist kleiner oder gleich 4 s,
4. die Messungen erfolgen stetig.“

ändern in:

„1. sie ist mindestens für den Betrieb in Zone 1 Explosionsgruppe II C, Temperaturklasse T6 geeignet;
2. sie hat Messstellen
- in den Ansaugöffnungen der Lüftungssysteme und
- direkt unterhalb der Oberkante des Türsills der Eingänge;
3. ihre T90-Zeit ist kleiner oder gleich 4 s;
4. die Messungen erfolgen stetig.“

9.3.1.13.3, 9.3.2.13.3, 9.3.3.13.3 „Ballast und Lenz Pumpen und Überfüllsicherungssystemen“ ändern in: „Ballastierungs-, Lenz- und Überfüllsicherungssystemen“.

9.3.1.21.11 „- Um das genutzte Sammelrohr muss zum Schutz des Decks und der Bordwand ein Wasserfilm gebildet werden, um beim An- und Abkoppeln des Ladearms oder Schlauchs Schutz vor Spröbruch zu bieten.“

ändern in:

„- Um den genutzten Landanschluss der Lade- und Löschleitung muss zum Schutz des Decks und der Bordwand ein Wasserfilm gebildet werden, um beim An- und Abkoppeln des Ladearms oder Schlauchs Schutz vor Spröbruch zu bieten.“

9.3.1.25.2 e) „6 m“ ändern in: „6,00 m“.

9.3.1.27.9 „Der zur Berechnung der Haltezeit (Absätze 7.2.4.16.16 und 7.2.4.16.17) verwendete Wärmeübergangswert ist durch Berechnung zu ermitteln.“

ändern in:

„Für alle Ladungseinrichtungen muss der für die Berechnung der Haltezeit (7.2.4.16.16 und 7.2.4.16.17) benutzte Wärmeübergangswert durch Berechnung ermittelt sein.“

9.3.2.27.9 und 9.3.3.27.9

„Wenn das Schiff fertiggebaut ist, muss die Berechnung durch einen Kühlversuch (Wärmegleichgewichtsversuch) überprüft werden. Dieser Versuch ist nach den Richtlinien der anerkannten Klassifikationsgesellschaft auszuführen, die das Schiff klassifiziert hat.“

ändern in:

„Nach Fertigstellung des Schiffes muss die Richtigkeit der Berechnung mittels eines Wärmebilanztests überprüft werden. Die Berechnung und der Test müssen unter der Aufsicht der anerkannten Klassifikationsgesellschaft, die das Schiff klassifiziert hat, durchgeführt werden.“

Folgende Sätze am Ende hinzufügen: „Der Wärmeübergangswert muss dokumentiert und an Bord mitgeführt werden. Der Wärmeübergangswert muss bei jeder Erneuerung des Zulassungszeugnisses überprüft werden.“
